



Neue **Richter**vereinigung  
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.  
Non-Governmental Organization (NGO)

*Erster Sprecher:* **Hartmut Schneider**  
Vizepräsident LG Lübeck •  
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck  
Hartmut.Schneider@nrv-net.de  
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

*Stellvertreter:* **Michael Burmeister**  
Direktor AG Ahrensburg  
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg  
Michael.Burmeister@nrv-net.de  
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

*Pressesprecher:* **Dr. Ulrich Fieber**  
Direktor AG Reinbek • Parkallee 6 • 21465 Reinbek  
Ulrich.Fieber@nrv-net.de  
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

*Stellv. Pressesprecher:* **Dr. Oliver Moosmann**  
Richter AG Lübeck • Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck  
Oliver.Moosmann@nrv-net.de  
Tel. 0451-3711639 • mobil: 0177-6542634

*Bundesbüro:*  
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin  
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
- Frau Dörte Schönfelder -  
*per E-Mail*

**Drs 18/3655 und 18/3642 – Stellungnahme der Neuen  
Richtervereinigung**

21. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5978

nachfolgend erhalten Sie die

### **Stellungnahme der NRV Schleswig-Holstein zum**

**Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der  
Abgeordneten des SSW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale  
Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz –  
BüG) vom 15.01.1992 (Drs 18/3655)**

**und zum**

**Antrag der Fraktion der CDU: Polizei braucht Vertrauen statt Misstrauen – Kein  
Polizeibeauftragter für Schleswig-Holstein (Drs 18/3642)**

## A. Inhalt des Gesetzentwurfs: Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten des Polizeibeauftragten<sup>1</sup>

Nach § 10 Gesetzentwurf (folgend: GE) hat der Polizeibeauftragte die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken, was auf 2 Wegen erreicht werden soll:

- Im **Außenverhältnis** sollen die Bürger im Dialog mit der Polizei unterstützt werden, und der Polizeibeauftragte wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird.
- Im **Innenverhältnis** befasst sich der Beauftragte mit an ihn herangetragenem Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich. Nach § 13 GE kann bei Beschwerden aus dem Außenverhältnis jede natürliche oder juristische Person Beschwerdeführer sein. Gegenstand der Beschwerde kann das persönliche Fehlverhalten eines Polizeibeamten oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme bilden. Im Innenverhältnis kann sich nach § 14 GE jeder Polizeivollzugsbeamte oder sonstige Polizeibeschäftigte mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Polizeibeauftragten wenden. Er darf hierfür weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.

Nach § 15 Abs. 1 GE müssen zwar Beschwerden und Eingaben Name und Anschrift des Betroffenen enthalten, dieser kann jedoch um vertrauliche Behandlung bitten und in diesem Fall darf der Polizeibeauftragte nur mit Einwilligung des Betroffenen die persönlichen Daten offenbaren. Anonyme Eingaben oder Beschwerden sind nach § 15 Abs. 2 GE ebenfalls zulässig, deren Bearbeitung steht jedoch im Ermessen des Polizeibeauftragten, als Alternative kann er sie auch ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterleiten.

Nach Eingang einer Eingabe oder Beschwerde prüft der Polizeibeauftragte nach § 16 Abs. 1 GE zunächst, ob Anlass zur Sachaufklärung besteht. Dies ist der Fall, wenn – bei Zugrundlegung des Vorbringens des Betroffenen – eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Petenten oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Damit wird die Schwelle für die Einleitung von Ermittlungen niedrig angesetzt – der Vortrag wird als wahr unterstellt und die Möglichkeit reicht aus.

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung wird im Folgenden jeweils nur die männliche Form verwendet.

Im Rahmen der Ermittlungen kann der Polizeibeauftragte nach § 16 Abs.2 GE von allen Polizeidienststellen einschließlich des Innenministeriums Auskunft verlangen, dem betroffenen Polizeibeamten und dem zuständigen Behördenleiter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Den Abschluss des Verfahrens soll nach § 17 Abs. 1 GE möglichst eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit bilden. Hierzu kann er eine Empfehlung aussprechen oder der zuständigen Stellen Gelegenheit zur Abhilfe geben. Im Falle, dass der Polizeibeauftragte zu dem Ergebnis kommt, dass eine rechtswidrige Maßnahme im Außenverhältnis oder ein Fehlverhalten im innerdienstlichen Bereich vorliegt, teilt er dies nach § 17 Abs. 2 GE in bedeutenden Fällen, also nicht zwingend und nicht in allen Fällen, dem zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach § 17 Abs. 3 GE kann – nicht muss – der Polizeibeauftragte den Vorgang den Stellen mitteilen, die für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständig sind. Ist gegen einen Beschäftigten der Polizei ein Strafverfahren (Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren oder Hauptverfahren), Bußgeldverfahren, behördliches oder gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, kann der Polizeibeauftragte nach § 12 Abs. 1 GE auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinwirken.

Nach § 19 GE erstattet der Polizeibeauftragte mindestens alle 2 Jahre Bericht über seine Tätigkeit.

## B. Bewertung

Bereits aus § 10 GE geht hervor, dass der Polizeibeauftragte das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Polizei und Bürgern stärken soll. Gestärkt werden kann aber nur etwas, was bereits vorhanden ist. Damit geht der Entwurf von einem bereits heute bestehenden partnerschaftlichen Verhältnis aus. Die nrv-Schleswig-Holstein vermag aus dieser Norm – und um dies vorwegzunehmen: auch nicht aus anderen Teilen des Gesetzentwurfs -, nicht zu entnehmen, dass der Landespolizei Misstrauen entgegengebracht wird. Dies wird bestätigt durch die Gesetzesbegründung<sup>2</sup>, nach welcher sich die Polizeiarbeit durch eine hochprofessionelle und verantwortungsbewusste Einstellung auszeichnet.

Fraglich ist bei diesem Befund einer im Sinne des Rechtsstaats und der Bürger bereits heute auf hohem Niveau arbeitenden Landespolizei, ob es in Schleswig-Holstein überhaupt eines Polizeibeauftragten bedarf. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn die bereits vorhandenen Instrumente sowohl im Außenverhältnis Polizei-Bürger

---

<sup>2</sup> S.10.

als im Falle innerpolizeilicher Sachverhalte ausreichend wären. Als solche Instrumente stehen die auch im Gesetzentwurf genannten Strafverfahren, Bußgeldverfahren, behördliche oder gerichtliche Disziplinarverfahren und zudem das Petitionsrecht an den schleswig-holsteinischen Landtag (Art.25 der Landesverfassung) zur Verfügung.

Kennzeichnend für die genannten behördlichen und gerichtlichen Verfahren und den Petitionsausschuss ist, dass die dortigen Entscheider entweder fachliche Spezialkenntnisse der polizeiinternen Gegebenheiten haben, dafür aber Teil der Polizei sind – so etwa bei den Dienstvorgesetzten, die ein behördeninternes Disziplinarverfahren führen-, oder aber außerhalb der Polizei angesiedelt sind, dafür aber regelmäßig die genannten Detailkenntnisse von polizeiinternen Vorgängen nicht haben – so etwa bei Richtern, die ein Straf- oder Bußgeldverfahren führen. Die Institution des Polizeibeauftragten vermag es – wie etwa die des Wehrbeauftragten auf Bundesebene – beides zu vereinen: Er gehört nicht der Polizei an und ist von Weisungen frei, verfügt aber – je nach Vorbildung bereits zu Beginn, jedenfalls nach einiger Zeit seiner Tätigkeit – über Detailkenntnisse. Diese Chance sollte aus Sicht der nrv-Schleswig-Holstein genutzt werden. Sie wird für eine sehr hohe Akzeptanz der Entscheidungen des Beauftragten sowohl bei Bürgern, auch bei solchen mit einer kritischen Einstellung gegenüber der Polizei, als auch bei Angehörigen der Polizei, auch bei solchen mit einer kritischen Einstellung gegenüber den Vorgesetzten, führen.

Neben diesem guten „Standing“ aufgrund seiner Stellung kommt als weiteres Plus aus Sicht der nrv-Schleswig-Holstein hinzu, dass der Polizeibeauftragte nach § 17 GE – idealer Weise bereits vor Einleitung eines Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens - auf eine einvernehmliche Lösung des konkreten Konflikts hinarbeiten soll. Hiermit wird der Gedanke der Mediation aufgegriffen, die im gerichtlichen Bereich – gerade in Schleswig-Holstein – eine Erfolgsgeschichte ist. Da der Mediator nach den Grundlagen der Mediationstechnik weder dem Lager des „Klägers“ noch des „Beklagten“ angehören soll, sondern eine unabhängige Instanz darstellen muss, ist der Polizeibeauftragte hierfür ideal geeignet. Aus den gerichtlichen Verfahren wissen wir, dass durch durchgeführte Mediationen nachhaltigere und letztendlich durch Vermeidung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens kostengünstigere Lösungen herbeigeführt werden. Es entspricht heutiger Gesetzlage, dass erfolgreiche Mediationen, oder in den Worten des Strafrechts: Täter-Opfer-Ausgleichs-Verfahren, Grund sein können, das Strafverfahren einzustellen oder jedenfalls bei der Strafzumessung zu

berücksichtigen, so etwa nach § 46a StGB. Diese Auswirkung einer erfolgreichen Mediation wird im Gesetzentwurf von § 12 Abs. 2 aufgegriffen.

Scheitert eine solche einvernehmliche Lösung, sieht der Gesetzentwurf ein abgestuftes Handlungstableau für den Polizeibeauftragten vor: Nicht in allen, sondern nur in bedeutenden Fällen erfolgt eine Information des Ministeriums nach § 17 Abs. 2 GE, die Mitteilung an die für die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zuständige Stelle kann, nicht muss nach § 17 Abs. 3 GE erfolgen. Damit nimmt der Polizeibeauftragte selbst bereits eine Filterung der Fälle auf die wirklich bedeutsamen vor.

Aus dem Bereich des Wehrbeauftragten ist auf Bundesebene bekannt, welches große Gehör dessen Bericht in der Politik, in der Bundeswehr und nicht zuletzt über die Presse auch in der Bevölkerung findet. Eine ebensolche Wirkung wird der nach § 19 Abs. 1 vorgesehene Bericht des Polizeibeauftragten entfalten.

### C. Schlussbemerkung

Bereits heute haben wir in Schleswig-Holstein eine hochprofessionelle und auf das Bürgerwohl bedachte Polizei. Dies ist die Basis dafür, dass alle Diensthandlungen falls notwendig transparent gemacht werden, soweit nicht ausnahmsweise zwingende Belange der Ermittlungen oder Geheimhaltung dem entgegenstehen. Gründe für kritische Nachfragen kann es immer geben, da Polizeiarbeit in fast alle Facetten grundrechtsrelevant ist und zudem häufig in der Praxis sehr wenig Zeit zur Entscheidungsfindung zur Verfügung steht.

Die Polizei und auch der einzelne Polizeibeamte müssen sich aufgrund ihrer guten Ausbildung und Praxis vor derartigen Nachfragen nicht verstecken, weshalb die nrv-Schleswig-Holstein auch nachhaltig die Einführung von Dienstnummern begrüßt. Dies ist kein Misstrauen, sondern entspricht einer modernen, demokratischen Gesellschaft und damit auch einer in dieser Gesellschaft tätigen Polizei.

Das bereits heute vorhandene gute Niveau der Landespolizei in Schleswig-Holstein als Bürgerpolizei sollte aus Sicht der nrv-Schleswig-Holstein durch Einführung eines Polizeibeauftragten wie bereits zuvor in Rheinland-Pfalz gefestigt werden. Eine Evaluation nach einigen Jahren wird dann erweisen, ob der Polizeibeauftragte die an ihn gestellten Erwartungen erfüllt hat. Es gibt wie gezeigt mehrere Gründe, eine solche Stelle einzuführen, aus Sicht der nrv Schleswig-Holstein aber keine stichhaltigen dagegen, insbesondere nicht das Argument, dass die Polizei Schleswig-Holstein unter Generalverdacht gestellt wird. Die Arbeit des unabhängigen

Polizeibeauftragten wird im Gegenteil den Rückhalt der Polizei in der Gesellschaft weiter stärken.

Für die nrv-Schleswig-Holstein:

Prof. Dr. Frank Rose

Hartmut Schneider